

## Erläuterungspapier zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt

April 2023

- ***Weshalb soll sich der Auskunftsanspruch auf alle Fälle der Verletzung absoluter Recht erstrecken?***
  - Betroffene sollen sich künftig gegen alle Verletzungen ihrer Rechte zur Wehr setzen können: auch gegen solche, die die Schwelle der Strafbarkeit nicht überschreiten. Das können zum Beispiel wahrheitswidrige geschäftsschädigende Äußerungen sein (z.B. auf Bewertungsseiten), die das Recht auf Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs verletzen.
  
- ***Wer wird künftig durch das Gericht verpflichtet werden können, Auskunft zu erteilen?***
  - Neben Anbietern von Telemedien, z.B. sozialen Medien, werden künftig auch alle Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten verpflichtet sein unter bestimmten Voraussetzungen Daten herauszugeben.
  
- ***Wie kann eine Person künftig Auskunft über den Inhaber eines Accounts erlangen, durch den eine rechtsverletzende Äußerung abgesetzt wurde?***
  - Die Auskunftserlangung über den Inhaber eines Accounts setzt auch in Zukunft meist das Durchlaufen eines zweistufigen gerichtlichen Verfahrens voraus, das bei den Landgerichten angesiedelt ist.
  - Auf der ersten Stufe erhält die von rechtswidrigen Inhalten betroffene Person vom sozialen Netzwerk häufig nur die IP-Adresse, unter welcher der rechtswidrige Inhalt veröffentlicht worden ist.

- Die Ermittlung des Äußernden erfolgt dann auf der zweiten Stufe des Auskunftsverfahrens. Der Internetprovider, der die genannte IP-Adresse vergeben hatte, muss aufgrund gerichtlicher Entscheidung darüber Auskunft geben, welchem seiner Kunden die IP-Adresse zum Zeitpunkt der Äußerung zugeordnet war.
  
- ***Dauert die Rechtsdurchsetzung nicht viel zu lang?***
  - Ob die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung vorliegen, muss von den Gerichten gründlich geprüft werden. Daran soll sich nichts ändern, denn die grundsätzliche Freiheit zur anonymen Meinungsäußerung muss gewahrt bleiben.
  - Durch eine neue Regelung zur Beweissicherung soll künftig aber verhindert werden, dass Daten vor Ablauf des Verfahrens gelöscht werden und der Auskunftsanspruch ins Leere läuft. Alle Diensteanbieter können verpflichtet werden, Daten wie die IP-Adresse sowie die mutmaßlich rechtsverletzende Äußerung selbst bis zum Abschluss des Auskunftsverfahrens gezielt zu sichern.
  - Gleichzeitig wird das gerichtliche Verfahren in geeigneten Fällen beschleunigt. Bei offensichtlichen Rechtsverletzungen kann das Gericht die Diensteanbieter bereits durch eine einstweilige Anordnung verpflichten, Auskunft über die Daten eines Verfassers zu erteilen. Das zweistufige Verfahren kann in solchen Fällen binnen weniger Tage durchlaufen werden.
  
- ***Wie wird sichergestellt, dass Betroffene bei den Unternehmen jemanden erreichen und dies rechtssicher dokumentiert werden kann?***
  - Soziale Netzwerke sollen auch zukünftig verpflichtet sein, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.
  - Über die bisherige Rechtslage hinaus soll die geplante Regelung nicht nur für gerichtliche Schreiben gelten, sondern auch für sonstige Schreiben, also beispielsweise für die Aufforderung, einen gegen sich gerichteten rechtswidrigen Kommentar zu löschen.

- **Was bringt der Anspruch auf eine Accountsperre?**
  - Dieses neue Instrument hilft Personen, deren Rechte wiederholt in schwerwiegender Weise durch Äußerungen über denselben Account verletzt werden. Das kann zum Beispiel eine Person sein, die immer wieder von demselben Account beleidigende Kommentare unter ihren bei Instagram veröffentlichten Bildern lesen muss. Sie wird künftig - unter bestimmten Voraussetzungen - die Möglichkeit haben, diesen Account mit Hilfe des Gerichts sperren zu lassen.
  
- **Stellt die Möglichkeit der Accountsperre nicht einen zu großen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar?**
  - Die Accountsperre wird an mehrere Bedingungen geknüpft sein.
    - Sie wird nur dann möglich sein, wenn die Inthaltungsmoderation, sprich ein Löschen von Inhalten, nicht ausreicht. Und es muss die Gefahr einer Wiederholung von schwerwiegenden Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestehen.
    - Zudem wird sie nur zeitlich begrenzt möglich sein und dem Accountinhaber wird vor der Sperrung seines Accounts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
  - So wird sichergestellt, dass Personen nicht ohne Grund von einer Sperrung ihres Accounts betroffen sind.
  
- **Wie ist der Zeitplan? Wann ist mit dem Gesetz zu rechnen?**
  - Die interessierten Kreise haben Gelegenheit, zum Eckpunktepapier bis zum 26. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Auf der Basis der Rückmeldungen wird ein Referentenentwurf erstellt werden, der voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2023 vorgelegt werden wird.
  - Da das parlamentarische Verfahren nicht in der Hand der Bundesregierung liegt, kann das BMJ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine verlässliche Aussage treffen.

- **Wie ist das Verhältnis des geplanten Gesetzes gegen digitale Gewalt zum Digital Services Act (DSA)?**
  - Die durch das Gesetz gegen digitale Gewalt vorgesehenen Regelungen werden neben dem DSA anwendbar sein.
  - Der DSA trifft nur wenig Aussagen über die privaten Rechte von Nutzerinnen und Nutzern und schon gar keine Aussagen über deren Durchsetzung. Die Regelungen des DSA stehen den im Gesetz gegen digitale Gewalt vorgesehenen Regelungen daher nicht entgegen.